

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Insertionsgebühr:
für die gesp. Zeile 15 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

Nr. 11.

Sonnabend, den 6. Februar.

1909.

Das jetzt in Berlin ausgegebene Inhaltsverzeichnis zum Reichs-Gesetzblatt für 1908 enthält: die Gesetze, Verordnungen usw. vom 7. Januar bis 28. Dezember 1908 nebst vier Verträgen vom Jahre 1906 und sechs Verträgen, einem Protokoll und einer Bekanntmachung vom Jahre 1907.

Die Nr. 7 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 28. Januar 1909, enthält: Nr. 3567. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Nr. XXXVb der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 19. Januar 1909.

Nr. 3568. Bekanntmachung, betreffend Abrechnungsstellen im Scheckverkehre. Vom 21. Januar 1909.

Unter Abänderung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1900, betr. die Wahlen der Handwerkskammer, — Amtsblatt Nr. 7 vom Jahre 1900 — wird hiermit bestimmt, daß in Zukunft im I. Wahlbezirk der Innungen 5 Kammermitglieder und 5 Ersatzmänner, im II. Wahlbezirk der Innungen 5 Kammermitglieder und 5 Ersatzmänner, im III. Wahlbezirk der Innungen 1 Kammermitglied und 1 Ersatzmann, im IV. Wahlbezirk der Innungen 2 Kammermitglieder und 2 Ersatzmänner und im Wahlbezirk der Gewerbevereine 1 Kammermitglied und 1 Ersatzmann zu wählen sind.

Detmold, den 3. Februar 1909.

Fürstlich Lippische Regierung.
Frhr. von Geveke.

Bekanntmachung.

Bei der diesjährigen Hengstfütterung sind folgende Privatbesitzer für die Deckperiode 1909 zugelassen:

1. Joseph, Belgischer Kaltblüter, 6-jährig, Fuchs mit heller Mähne und hellem Schweif, Blasse, Besitzer Domänenpächter Treviranus in Varenholz,
2. Alago, Hannoveraner Warmblüter, 6-jährig, braun, Stern, Besitzer Domänenpächter Treviranus in Varenholz,
3. Jupiter, Kaltblüter, unbekannter Abstammung, 9-jährig, Fuchs mit heller Mähne und hellem Schweif, großer Blasse und 4 weißen Füßen, Besitzer Domänenpächter Büttner bei Barntrup,
4. Enno, Ostfriesischer Warmblüter, 10-jährig, dunkelbraun mit Stern, Besitzer Rittergutsbesitzer Niemeier in Röhrentrup,
5. Robert, Oldenburger Warmblüter, 11-jährig, braun, Blasse mit Schnibbe, weiße Hinterfüße, Besitzer Gutsbesitzer Friedrichsmeier Nr. 22 in Vega,
6. Athos, Ostfriesischer Warmblüter, 8-jährig, schwarz, Stern, kleine Schnibbe, Besitzer Gutsbesitzer Böger in Bögerhof, Bauerschaft Laßbruch,
7. Hannibal, Rehdingen Warmblüter, 8-jährig, Fuchs ohne Abzeichen, Besitzer Mühlenbesitzer Bauer in Langenholzhausen,
8. Theodor, Ostfriesischer Warmblüter, 7-jährig, schwarz, mit weißen Haaren vor der Stirn und weißem schwarz gefleckten Hinterfuß, Besitzer Gutsbesitzer Busse in Werl,

9. Bernhard, schwerer Oldenburger Warmblüter, 5-jährig, braun mit wenig weißen Haaren vor der Stirn, Besitzer Gutsbesitzer Gellhaus in Neuenturmhof bei Lemgo,
10. Egmont, Oldenburger Warmblüter, 10-jährig, braun, Blümchen mit rechtem weißen Hinterfuß, Besitzer Landwirt Ridder in Schwalenberg.

Bei der Klassifikation haben die Hengste Theodor Nr. I mit 150 M Prämie, Joseph und Bernhard Nr. Ib mit 120 M Prämie, Robert und Egmont Nr. II mit 80 M Prämie, Alago, Jupiter, Enno und Athos Nr. IIb mit 60 M Prämie, Hannibal Nr. III ohne Prämie erhalten.

Den Besitzern von Zuchtstuten wird empfohlen, warmblütige Stuten nur warmblütigen Hengsten und kaltblütige Stuten nur kaltblütigen Hengsten zuzuführen, da aus der Paarung von Warmblut und Kaltblut hervorgegangene Produkte bei der im Spätsommer jeden Jahres stattfindenden Füllen- und Zuchtstutenschau von Prämierung und Erstattung von Begegeld ausgeschlossen werden.

Detmold, den 2. Februar 1909.

Fürstlich Lippische Regierung.
Fhr. von Bevefot.

Steckbrief.

Gegen den Schuhmachergesellen Heinrich Hünze, geboren am 1. April 1878 in Rodenberg, zuletzt in Salzuflen in Stellung gewesen, der flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Unterschlagung verhängt.

Es wird ersucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten J. 106/09 sofort Mitteilung zu machen.

Detmold, den 4. Februar 1909.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Steckbrief.

Gegen den unten Beschriebenen, welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls einer Quittungskarte des Friedrich Leefemann und eines Portemonnaies mit 4 M, begangen in Herford und Salzuflen, Kreis Herford bezw. Lippe am 28. November bezw. 25. Dezbr. 1908 verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten Nr. 3/09 sofort Mitteilung zu machen.

Personbeschreibung:

1. Familienname: Herrmann, reist wahrscheinlich unter den Namen Friedrich Leefemann.
 2. Vornamen: Albert.
 3. Stand und Gewerbe: Schuhmacher.
 4. Anscheinendes Alter: 22 Jahre.
 5. Geboren am 9. Dezember 1887 zu Istrup bei Blomberg (Lippe).
 6. Letzter Aufenthalt (Wohnung): Salzuflen.
 7. Größe: 1,62 m. (klein).
 8. Haar: dunkelblond.
 9. Gang: nach vorn geneigt.
 10. Bekleidung: schwarzer, abgeschabter Jacketanzug, schwarzer steifer Hut.
- Salzuflen, den 2. Februar 1909.

Fürstliche Amtsanwaltschaft.

Bekanntmachung.

Am 18. Dezember v. J. sind beim Brande des Gastwirt Schierenberg'schen Hauses in Beldrom 1 Oberbett, 1 Unterbett und einige Kopfstissen entwendet. Das Oberbett und die Kopfstissen waren in weißleinenen Bezügen. Das Inlett war rot und gestreift.

Es wird um Nachforschung nach dem Verbleib der gestohlenen Sachen und nach dem Täter ersucht.

Horn, den 1. Februar 1909.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
Spelge.

Satzungen

zur Regelung des Armenwesens in den
Aemtern Schieder, Schwalenberg und Blomberg,
beschlossen gemäß § 9 der Amtsgemeindeordnung
in den Sitzungen vom 11., 24. und
30. November 1908.

§ 1.

In jeder Dorfgemeinde wird ein vom Gemeindeausschusse zu wählender Armenauschuß gebildet.

§ 2.

Der Armenauschuß besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern. Ständige Mitglieder des Armenauschusses sind der Gemeindevorsteher und der erste Beigeordnete.

Ersterer ist der Vorsitzende des Ausschusses, letzterer sein Stellvertreter.

§ 3.

Die Mitglieder des Ausschusses erhalten keine Entschädigung. Sie werden auf 6 Jahre gewählt und sind nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder wählbar, können jedoch eine Wiederwahl ablehnen.

Für den Fall, daß das Presbyterium des Kirchspiels, in welchem die Dorfschaft liegt, dem Armenauschusse von jeder aus kirchlichen Mitteln gewährten regelmäßigen (dauernden) und außerordentlichen (vorübergehenden) Unterstützung schriftlich Mitteilung macht, ist auch dessen Vorsitzender (stimmberechtigtes) Mitglied des Ausschusses.

§ 4.

Den Gutsvorstehern (Rittergüter, Meiereien und Forstbezirke) steht es frei, sich dem Armenauschusse einer benachbarten Bauerschaft anzuschließen. Findet ein solcher Anschluß nicht statt, so hat der Gutsvorsteher die Geschäfte des Ausschusses für die Gutsgemeinde zu besorgen.

§ 5.

Auf gemeinsamen Antrag der betr. Gemeindeauschüsse kann für mehrere zu demselben Amtsgemeindebezirke gehörige Dorfgemeinden ein gemeinsamer Armenauschuß gebildet werden. Mit dem Antrage sind gleichzeitig Vorschläge über eine eventuelle Erhöhung der Mitgliederzahl und deren Verteilung auf die einzelnen Gemeinden geltend zu machen.

Über den Antrag wird vom Verwaltungsamt nach Anhörung des Amtsgemeinderats endgültig entschieden.

Der Vorsitzende des gemeinsamen Ausschusses und sein Stellvertreter werden aus der Zahl der zugehörigen Vorsteher gewählt. Die Wahl geschieht nach einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches von dem ältesten Vorsteher gezogen wird.

Letzterer hat auch im übrigen die Wahl zu leiten und die Ladungen zum Wahltermine zu besorgen.

§ 6.

Die Unterstützungsanträge sind bei dem Verwaltungsamte durch den Vorsitzenden des Armenauschusses anzubringen und eingehend zu begründen.

In dem Unterstützungsantrage ist anzugeben, ob und welche unterstützungspflichtige Verwandte vorhanden sind, welche Unterstützung dieselben nach dem Ermessen des Ausschusses leisten können, ob der Arme Krankengeld, Unfall-, Alters- oder Invalidenrente, Veteranenbeihilfe, Militärpension, sonstige Zuwendungen aus öffentlichen Kassen (Charité = Waisenhauskasse, milden Fonds usw.) und von Vereinen bezieht und ob und welche Beihilfe ihm aus kirchlichen Armenmitteln gewährt wird. Unterstützungen, welche bestimmten Armen stiftungsmäßig gewährt werden, kommen hierbei nicht in Betracht.

Den Armenauschüssen steht auch das Recht zu bezw. liegt auch die Pflicht ob, Anträge auf Ermäßigung, Erweiterung oder Fortfall der Unterstützung mit entsprechender Begründung zu stellen.

§ 7.

Die auf eine außerordentliche Unterstützung gerichteten Anträge werden vom Verwaltungsamte ohne weiteres bewilligt, wenn seitens derselben das Bedürfnis zur Unterstützung anerkannt wird und die beantragte Unterstützung nach Art und Maß gerechtfertigt erscheint. Anderenfalls ist die Unterstützungsangelegenheit dem Amtsgemeinderate zu unterbreiten.

Die Bewilligung von regelmäßigen Unterstützungen steht dem Amtsgemeinderate ausschließlich zu.

§ 8.

Die regelmäßigen Unterstützungen sind vom Gemeinde- und Gutsvorsteher am Schlusse eines jeden Halbjahres nach einem vom Verwaltungsamte festzusetzenden Formulare bei dem Rechnungsführer der Amtsgemeindekasse ohne besondere Anweisung des Verwaltungsamts zur Auszahlung an bezw. Verwendung für die unterstützungsbedürftigen Personen zu erheben.

Die Gemeinde- und Gutsvorstände sind verpflichtet, dem Verwaltungsamte Anzeige zu erstatten, wenn eine Unterstützung garnicht mehr oder nicht mehr in dem bewilligten Umfange nötig erscheint oder die Möglichkeit besteht, gezahlte Unterstützungen von dem Unterstützten oder dessen alimentationspflichtigen Verwandten ganz oder teilweise wieder einzuziehen.

§ 9.

Dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes wird seitens des Verwaltungsamts von jeder bewilligten regelmäßigen und außerordentlichen Unterstützung schriftlich Mitteilung gemacht, falls der in § 2 gedachte Zusammenhang zwischen kirchlicher und bürgerlicher Armenpflege gewährleistet ist.

§ 10.

Der Armenausschuß versammelt sich in der Regel vierteljährlich; außerdem so oft es vom Vorsitzenden für nötig befunden oder von mindestens 2 Ausschußmitgliedern schriftlich beantragt wird. Zeit und Ort der Versammlung bestimmt der Vorsitzende.

Die Ladungen zu den Sitzungen müssen mindestens 3 Tage vorher zugestellt werden. Für die Form der Ladung ist § 34, für die Beschlußfähigkeit des Ausschusses § 36 der Dorfgemeindeordnung maßgebend.

§ 11.

Die Abstimmungen in den Sitzungen geschehen nach einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 12.

Dieses Statut tritt am 1. April 1909 in Kraft.

Blomberg, den 11. November 1908.

Fürstliches Verwaltungsamt.

Steneberg.

Genehmigt.

Detmold, den 26. Januar 1909.

Fürstlich Lippsche Regierung.

Frhr. von Geveke.

Bekanntmachung,

das diesjährige Musterungsgeschäft im Aushebungsbezirk Schötmar betreffend.

Die diesjährige Musterung im Aushebungsbezirk Schötmar findet am 4., 5., 6., 8. und 9. März d. J. zu Schötmar im Hotel Korf (Brüggemann) vormittags 9 Uhr statt.

Es haben sich zu stellen:

- I die Militärpflichtigen aus dem Geburtsjahre 1886 und aus den früheren Jahren, welche noch keine definitive Entscheidung erhalten haben oder von der Gestellung zur Musterung nicht ausdrücklich entbunden sind,
- II. die Militärpflichtigen aus den Geburtsjahren 1887 und 1888, welche weder einem Truppenteile überwiesen, noch durch Ausmusterungs- und Landsturmscheine oder Ersatzreservepässe von der Gestellung befreit sind,
- III. die Militärpflichtigen aus dem Geburtsjahre 1889.

Die Militärpflichtigen werden noch besonders geladen werden.

Die Verhandlung über die Reklamationen findet nicht wie in früheren Jahren am Tage der Gestellung des Reklamierten, sondern am letzten Tage der Musterung statt. An diesem Tage erfolgt auch die Losung.

Die Militärpflichtigen haben sich bei Vermeidung der gesetzlichen Nachteile und Strafen eine Stunde vor dem bezeichneten Musterungstermine persönlich zu stellen, rein gewaschen und nüchtern, und haben die ihnen erteilten Losungsscheine mitzubringen, ihre persönliche Anwesenheit im Losungstermine ist nicht erforderlich.

Angetrunkene werden nicht gemustert.

Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine verhindert ist, hat ein ärztliches Attest beizubringen, das von der Polizeibehörde beglaubigt sein muß, wenn der betreffende Arzt nicht im Staatsdienste steht.

Militärpflichtige, welche an Geisteschwäche, Schwerhörigkeit, Epilepsie usw. leiden, haben hierüber Atteste, Verhandlungen usw. im Termine vorzulegen.

Diejenigen Militärpflichtigen, welche eine Brille zu tragen, haben diese mitzubringen.

Die zu den Reklamationen erforderlichen Beweismittel sind mit zur Stelle zu bringen. Falls die Reklamation auf Gebrechlichkeit und Arbeitsunfähigkeit der Eltern und Geschwister sich stützt, müssen diese persönlich und zwar am 9. März erscheinen. Wenn sie fernbleiben, ohne den Beweis der Unmöglichkeit ihres Erscheinens zu erbringen, hat die Reklamation keine Aussicht auf Erfolg.

Reklamationen bezw. Zurückstellungsanträge, welche nach der Musterung eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

Die Zurückstellung der Mannschaften der Reserve, Ersatzreserve und Marineersatzreserve, sowie der ausgebildeten Landsturmpflichtigen des zweiten Aufgebots aus den Ämtern Erlinghausen, Schötmar und der Stadt Salzuflen wird am Schlusse des Musterungsgeschäftes vorgenommen.

Schötmar, den 21. Januar 1909.

Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Schötmar.
Krieger.

Bekanntmachung,

betreffend das diesjährige Musterungsgeschäft im Aushebungsbezirk Lemgo.

Die Musterung der Militärpflichtigen des Aushebungsbezirks Lemgo findet für 1909 in der Bolland'schen Wirtschaft am Ostertore zu Lemgo (Turnhalle) in folgender Ordnung statt:

1. am Montag, den 22. Februar 1909, für die Militärpflichtigen der Jahrgänge 1887 und 1889 des Amtes Brake,
2. am Dienstag, den 23. Februar 1909, für die Militärpflichtigen der Jahrgänge 1887 und 1889 des Amtes Hohenhausen,
3. am Mittwoch, den 24. Februar 1909, für die Militärpflichtigen des Jahrgangs 1888 der Ämter Brake und Hohenhausen,
4. am Donnerstag, den 25. Februar 1909, für die Militärpflichtigen des Amtes Barenholz,
5. am Freitag, den 26. Februar 1909, für die Militärpflichtigen der Jahrgänge 1887 und 1888 des Amtes Sternberg-Barntrop,

6. am Sonnabend, den 27. Februar 1909, für die Militärpflichtigen des Jahrgangs 1889 des Amtes Sternberg-Barntrop,

7. am Montag, den 1. März 1909, für die Militärpflichtigen der Jahrgänge 1887 und 1888 der Stadt Lemgo,

8. am Dienstag, den 2. März 1909, für die Militärpflichtigen des Jahrgangs 1889 der Stadt Lemgo und für die sämtlichen Militärpflichtigen der Stadt Barntrop,

9. am Mittwoch, den 3. März 1909, findet die Verhandlung der Reklamationen, sowie die Losung der Militärpflichtigen des Geburtsjahres 1889 statt.

Die Musterung beginnt an jedem Tage um 9^{1/2} Uhr vormittags.

Es haben sich zur Musterung zu stellen:

a. die Militärpflichtigen aus dem Geburtsjahre 1886 und aus den früheren Jahren, welche noch keine definitive Entscheidung erhalten haben oder von der Bestellung zur Musterung nicht ausdrücklich entbunden sind,

b. diejenigen aus den Geburtsjahren 1887 und 1888, welche weder einem Truppenteil überwiesen noch durch Ausmusterungs- und Landsturmscheine oder Ersatzreservepässe von der Bestellung befreit sind,

c. die Militärpflichtigen aus dem Geburtsjahre 1889.

Eine besondere Ladung wird den Militärpflichtigen noch zugestellt werden.

Die Militärpflichtigen haben sich bei Vermeidung der gesetzlichen Nachteile und Strafen eine Stunde vor dem bezeichneten Musterungstermine persönlich, reingewaschen und nüchtern, zu stellen und haben die ihnen erteilten Losungsscheine mitzubringen; ihre persönliche Anwesenheit im Losungstermine ist nicht erforderlich.

Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine behindert ist, hat ein von der Polizeibehörde beglaubigtes ärztliches Attest beizubringen. Ist der ausstellende Arzt amtlich angestellt, so bedarf es der polizeilichen Beglaubigung nicht. Militärpflichtige, welche an Geisteschwäche, Schwerhörigkeit, Epilepsie usw. leiden, haben hierüber Atteste, Verhandlungen usw. im Termine vorzulegen. Diejenigen Militärpflich-

tigen, welche eine Brille usw. tragen, haben diese mitzubringen.

Die Verhandlung über die Reklamationen findet, wie auch im vorigen Jahre, am letzten Tage der Musterung, also am 3. März, statt. Die zu der Reklamation erforderlichen Beweismittel sind mit zur Stelle zu bringen. Falls die Reklamation auf Gebrechlichkeit und Arbeitsunfähigkeit der Eltern und Geschwister sich stützt, müssen diese persönlich am 3. März erscheinen. Wenn sie fortbleiben, ohne den Beweis der Unmöglichkeit ihres Erscheinens zu erbringen, hat die Reklamation keine Aussicht auf Erfolg. Ist der Reklamierte auf Grund von Fehlern ein Jahr zurückgestellt worden, brauchen die Angehörigen desselben an dem genannten Reklamationstage selbstverständlich nicht erscheinen.

Reklamationen bezw. Zurückstellungsanträge, welche nach der Musterung eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

Die Zurückstellung der Mannschaften der Reserve, der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve, sowie der ausgebildeten Landsturmpflichtigen zweiten Aufgebots aus den einzelnen Ämtern und Städten wird am Schlusse der betreffenden Musterungstermine vorgenommen werden.

Brake, den 1. Februar 1909.

Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission des Aushebungsbezirks Lemgo.

Kirchhof.

Steckbrief.

Gegen den Biegler Fritz Linneweber, geboren am 19. Dezember 1881 zu Barntrop, zuletzt wohnhaft in Driburg, ist die Untersuchungshaft wegen Vergehens gegen §§ 123, 223, 223a und 303 St.-G.-B. erkannt. Um Festnahme und Ablieferung an das nächste Gerichtsgefängnis wird ersucht.

Detmold, den 1. Februar 1909.

Fürstliches Amtsgericht I.

In unser Handels-Register Abt. B ist zu Nr. 19

Franz Hartmann,
Sinalco-Aktiengesellschaft
eingetragen:

Der Aufsichtsrat hat sein Mitglied Walter Tenge ermächtigt, den Vorstand in Behinderungsfällen zu vertreten und zwar bis zum 1. Februar 1910.

Detmold, den 26. Januar 1909.

Fürstliches Amtsgericht I.

In unser Handels-Register B ist zu Nr. 21

Hermanns-Brunnen,

Gesellschaft mit beschränkter Haftung
eingetragen:

Der Geschäftsführer Ernst Beckmann ist ausgeschieden.

Detmold, den 27. Januar 1909.

Fürstliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Das Verfahren zum Zwecke der Zwangsversteigerung der in der Stadtgemeinde belegenen, im Grundbuche von Lemgo Band 41 Blatt 1489 auf den Namen der Ehefrau Gastwirts Hermann Struß, Karoline, Emilie, geb Reipschläger in Lemgo eingetragenen Grundstücke ist aufgehoben.

Der auf den 2. März 1909 bestimmte Termin fällt weg.

Lemgo, den 29. Januar 1909.

Fürstliches Amtsgericht I.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Blomberg belegene, im Grundbuche von Blomberg Band XI Blatt 265 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Gastwirts August Pollmann in Blomberg eingetragene Grundbesitz, bestehend aus dem Wohnhause Nr. 255 nebst Hofraum Kartenblatt 18 Parzelle 192/80 zu 2 a 27 qm, am

Mittwoch, den 24. März 1909,

vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

In dem Hause wird Gast- und Schenkwirtschaft betrieben.

Der Mietwert beträgt 300 M.

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. Januar 1909 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Blomberg, den 29. Januar 1909.

Fürstliches Amtsgericht I.

Alle diejenigen, welche Rechte an den zu enteignenden Boden bezgl. der von dem Zimmermeister Reineking in Alverdissen zum Kommunalwege Alverdissen—Wörsingfeld abzutretenden Grundfläche nicht erhoben oder Ansprüche an die Entschädigungsgelder nicht geltend gemacht haben, werden hiermit mit denselben der Bekanntmachung vom 11. Januar gemäß ausgeschlossen.

Alverdissen, den 29. Januar 1909.

Fürstliches Amtsgericht.

Der Landwirt Heinrich Nolte Nr. 7 in Senne beabsichtigt, die zur Befestigung seiner Wiese Ktbl. 5 Parz. 35 der Bauerschaft Senne dienenden beiden Stauwerke im Dalbter Bache zu erneuern.

Plan und Beschreibung der Neuanlagen liegen beim Vorsteher Brand in Senne aus.

Einwendungen gegen die Anlagen sind hier schriftlich oder zu Protokoll binnen 14 Tagen vorzubringen. Später eingehende können nur berücksichtigt werden, wenn sie auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Schötmar, den 3. Februar 1909.

Fürstliches Verwaltungsamt.

Krieger.

Aufgebot.

Die Witwe Pauline Knöner in Lage hat das Aufgebot des auf ihren Namen lautenden Sparkassenbuches der städtischen Sparkasse in Salzuflen mit zwölf Einlagen aus der Zeit vom 19. Januar 1885 bis 16. Dezember 1908 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den

13. Mai 1909, mittags 12 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Salzuflen, den 30. Januar 1909.

Fürstliches Amtsgericht I.

